

**Gemeinsame Stellungnahme
der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Ärztekammer Nordrhein**

Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
des Landtages Nordrhein-Westfalen

22. Mai 2014

Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen
Änderung des Heilberufsgesetzes NRW
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4819

Aus Sicht der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Ärztekammer Nordrhein ist der Schutz von Kindern vor körperlicher und seelischer Gewalt eine bleibende und wesentliche Herausforderung für das Gesundheitswesen wie für die Kinder- und Jugendhilfe und die gesamte Gesellschaft.

Die beiden Landtagsausschüsse greifen mit ihrer Anhörung am 22. Mai 2014 einen wichtigen Aspekt dieses sehr vielschichtigen Themas auf. Zu diesem Aspekt – der Frage des interkollegialen Austausches von Kinderärzten – haben sich die beiden Ärztekammern in den vergangenen Jahren wiederholt, auch im Rahmen von öffentlichen Anhörungen, geäußert. Die bei diesen Gelegenheiten geäußerten Einschätzungen werden im Folgenden mit Blick auf den aktuellen Gesetzesentwurf nochmals zusammengefasst:

Die Kooperation und Vernetzung aller Beteiligten im Interesse der betroffenen Kinder ist eine wesentliche Voraussetzung für einen verbesserten Kinderschutz.

Bei der Bildung von Netzwerken kommt es darauf an, möglichst alle Beteiligten unter Berücksichtigung der für sie wichtigen Rahmenbedingungen einzubeziehen und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Landesgesundheitskonferenz hat in ihren Entschlüssen aus den Jahren 2009 und 2010 dazu wesentliche Impulse gegeben.

Ärztinnen und Ärzten kommt eine wichtige Rolle zu, weil hier der Kontakt zu Kindern und den Familien sehr frühzeitig, flächendeckend und in der Regel auf Basis eines profunden Vertrauensverhältnisses erfolgt.

Der interkollegiale Austausch zwischen Kinderärzten wie der Austausch mit den übrigen Beteiligten im Bereich des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Unabhängig von rechtlichen Fragen besteht Einigkeit, dass die Erfolgsaussichten aller Bemühungen durch das Einverständnis und die Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wesentlich erhöht werden.

Diesen Gedanken ist auch das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet. Allerdings sieht es auch die Möglichkeit einer Information des Jugendamtes ohne Einwilligung u. ggf. auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten als Ausnahme vor, wenn eine Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls anders nicht erreichbar ist (§ 4 Abs. 3 KKG).

Die Berufsordnungen für die Ärztinnen und Ärzte in Westfalen-Lippe und in Nordrhein sehen (wie auch die Musterberufsordnung der Bundesärztekammer) in § 9 Abs. 2 vor, dass Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung befugt sind, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist.

Der Schutz eines misshandelten oder schwerwiegend vernachlässigten Kindes stellt ein solches höherwertiges Rechtsgut dar. Insoweit stellt auch die Berufsordnung klar, dass die ärztliche Schweigepflicht nicht gewissermaßen gegen das Schutzinteresse des betroffenen Kindes zur Anwendung kommen kann.

Andererseits geht es gerade in Verdachtsfällen bei der Frage nach der Berechtigung einer Offenbarung ohne Entbindung von der Schweigepflicht und auch bei der Frage nach dem Umfang einer solchen Offenbarung um eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall. Diese wird auch von den Kinderärzten im Projekt von Riskid e.V. vorgenommen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe und die Ärztekammer Nordrhein würdigen das Engagement der in diesem Projekt tätigen Ärztinnen und Ärzte für einen verbesserten Kinderschutz. Beschwerden von betroffenen Eltern oder Personensorgeberechtigten liegen den Kammern nicht vor.

Die im Verein Riskid e.V. tätigen Ärztinnen und Ärzte gehen – gestützt auf ein Rechtsgutachten – davon aus, dass die in ihrem Projekt etablierte Verfahrensweise mit der geltenden Rechtslage im Einklang steht.

Das Gutachten schlägt gleichwohl eine landesgesetzliche Klarstellung durch explizite Übernahme der o.g. Berufsordnungsvorschrift (§ 9 Abs. 2 Satz 1) in das Heilberufsgesetz NRW vor. Diesem Vorschlag sollte aus Sicht der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Ärztekammer Nordrhein gefolgt werden, weil damit der entsprechenden Regelung der Berufsordnung auch unmittelbarer Gesetzescharakter verliehen wird.

Für eine gesetzliche Regelung spricht unseres Erachtens auch die Tatsache, dass die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen – anders als die meisten Landesverfassungen – dem Kinderschutz eine besondere Aufmerksamkeit gibt. Die Landesverfassung regelt in Artikel 6 Absatz 2, dass Staat und Gesellschaft die Kinder vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl schützen. Daraus lässt sich unseres Erachtens das Recht ableiten, Mitteilungsrechte für eine bestimmte Personengruppe zu eröffnen, die berufsbedingt der Schweigepflicht unterliegt.

Die Ärztekammern sehen vor diesem Hintergrund auch die Notwendigkeit, die Frage weitergehender, spezialgesetzlicher Regelungen zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch anderer besonders gefährdeter Gruppen in unserer Gesellschaft, zu prüfen. Diese Frage sollte sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene sorgfältig und unter Einbeziehung aller Beteiligten geführt werden, um einen möglichst breiten Konsens in diesem wichtigen Themenfeld zu erreichen.

Auch jenseits der Frage gesetzlicher Regelungen sind auf allen Ebenen des Gesundheitswesens und der Gesellschaft weitere Anstrengungen nötig, um den Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu verbessern. Die beiden Ärztekammern in Nordrhein-Westfalen führen dazu am 27. September 2014 in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Frau und Gesundheit NRW eine Fachtagung durch, bei der das Thema „Häusliche Gewalt – Gewalt in sozialen Beziehungen“ unter Einbeziehung einer Vielzahl von Beteiligten erörtert wird.